

## Ernst Rudolf,

Stifter der 1797 erloschenen Eichstädtischen Branche,

geb. 13. Juli 1694 auf Neuhaus, † 26. Dez. 1736 zu Ober-Mössing (des 1717 † Christian Ludwig v. E. und der 1720 † Eleonore Sophie geb. v. Werthern 8r Sohn), zuerst bis 1718 fürstl. nassau-billenb. Kammerjunker, dann fürstbisch. eichst. Ober-Stallmeister. Bei der brüderl. Theilung erhielt E. R. das Rittergut Neuhaus, welches er 30. Januar 1721 an seinen Bruder Anton Gottlob cedirte; sein Lehnamt von 6000 Mfl. blieb aber auf Neuhaus stehen.

Berm. im Januar 1719 zu Höchst mit Maria Antonetta Karolina (geb. 29. Juni 1693, † 15. März 1765 zu Eichstädt), des Philipp Adama Freiherrn v. Dienheim, kurmainz. Geh. Raths und Ober-Amtmanns zu Höchst und Hochheim, und der Anna Magdalena geb. Freiin Knebell von Kazenellenbogen Tochter. Der zwischen den Brautleuten abgeschlossene Ehevertrag lautet:  
Nr. 319.

Rund und offenbar seie männiglich mit diesem Briefe, daß heut zu End gemeldeten dato förderst Gott dem Allmächtigen zu Ehren, Fortpflanzung seiner christlichen Kirche, auch menschlichen Geschlechts und guter Freundschaft eine Veredung der heiligen Ehe beschloffen worden zwischen dem Reichsfrei Hochwohlgebornen Herrn **Ernst Rudolph** Freiherrn **von Eberstein**, des weiland Reichsfrei Hochwohlgebornen Herrn Christian Ludwigs Freiherrn von Eberstein, und der Reichsfrei Wohlgebornen Frau Eleonora Sophia Freiin von Eberstein, geborenen Freiin von Werther, eheleiblichem Sohn, an einem Theile, sodann der Reichsfrei Wohlgebornen Fräulein **Maria Antonetta Carolina** Freiin **von Dienheim**, des Reichsfrei Wohlgebornen Herrn Philipp Adama Freiherrn von Dienheim und der Reichsfrei Wohlgebornen Frauen Anna Magdalena Freiin Knebell von Kazenellenbogen ehelicher Tochter, am andern Theile, und zwar mit vorgeholtem Rath und Beliebung beiderseits Eltern und Freundschaft, wie solches alles des mehrern folgend und zu Ende gemeldet ist.

Erstlich will wohltermeldter Herr Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein wohlgedachte Fräulein Maria Antonetta Carolina Freiin von Dienheim zu heiliger Ehe und seiner Ehe-Gemahlin, und sie hinwiederum obgemeldten Herrn Ernst Rudolph von Eberstein zu ihrem Herrn und Ehe-Gemahl nehmen und haben, gleichwie eines dem andern aus freiem guten Willen mit gegebener Handtrew angelobet und versprochen hat, einander ehrlich und getreulich zu lieben und zu meinen, wie es Gott gefällig und christlichen Eheleuten wohlantehet, solches auch durch priesterliche Copulation und Benediction vollziehen und bestätigen zu lassen, darauf

2. wohlgedachter Herr Philipp Adam Freiherr von Dienheim freundlich bewilliget, wohlgemeldter seiner Fräulein Tochter Maria Antonetta Carolina von Dienheim zu einem rechten Heiraths-Gut und Aussteuren 3000 Gulden Rheinisch Haupt-Guts, und zwar 1500 fl. zum Auslehen ihres künftigen Gemahls nach Sachsen-Recht binnen Jahr und Tag zu inferirenden Dotis und 1500 fl. zu besonstigem Mitgut und Abfindung, jeden zu 15 Baßen oder 60 Kr. Rheinischer Währung gerechnet, an guter gangbarer Münze zu geben, weilen aber hithero ausgestandenen großen Kriegen und daher noch immer fort dringend beschwerlicher Zeiten die Haupt-Summa der 3000 fl. sogleich abzulegen nicht wohl thunlich, so hat sich wohlgedachter Herr Philipp Adam von Dienheim dahin erkläret, sich aufs äußerste zu bemühen, solche 3000 fl. binnen Jahr und Tag anzuschaffen und abzutragen, inmittelst aber diese 3000 fl. als seiner Fräulein Tochter Aussteuer auf alle seine Güter oder deren Renten und Gefälle ohne Unterschied, wo dieselben gelegen, anzutreffen oder worin sie bestehen, doch auf mehr nicht als so viel hierzu von Rörhen kraft dieses ausdrücklichen zu versichern, wie dann diese davor zur wahren Hypothec sub Clausula constituti possessorii at pacto effectivo hiermit gestellet sein und hoffen sollen, um sich allenfals daran zu erholen. Inmittelst aber verspricht Herr von Dienheim nach Verfließung des ersten Jahres, als in welchem kein Interesse nach hiesigem Landes-Brauch

davon gegeben zu werden pflegen, und dafern binnen solchem Jahr die Haupt-Summa nicht abgetragen sein sollte, solche 3000 fl. seiner Fräulein Tochter mit 5 pro Cento jährlich richtig zu verpensioniren, wobei dann

3. Fräulein Maria Carolina mit ehrllicher adeliger Kleidung und Geschmuck, wie sich nach ihrem Stand und Ehren gebühret, zu ihrer hochzeitlichen Festivitaet versehen und also damit ausgefertigt werden soll, dergestalt, daß mit obgedachtem Heiraths-Gut und der deswegen obbeschriebenen Versicherung, nicht weniger der jetzigen Versicherung standmäßiger Kleidung und Zugehör sie Fräulein Caroline wohlzufrieden, daß selbe dankbarlich angenommen, und dagegen

4. nach löblichem Ritterschafts-Herkommen, auch wie solches vermöge der bei dem Stamm von Dienheim vorhandenen uralten väterlichen Dispositionen aufgerichteter und confirmirter pactorum Familiae geordnet und von undenklichen Jahren her observiret worden, mit Vorwissen und Bewilligung vorerwähnten Herrn Ernst Rudolph von Eberstein ihres künftigen Ehegemahls vor dem ehelichen Beilager in der besten und beständigsten Form Rechts, wie solches von Rechts und irgender Gewohnheit hergebr. am kräftigsten geschehen soll, kann oder mag, eine gebührliche eidl. Verzicht thun soll auf alle väterliche und mütterliche, auch brüderliche und schweesterliche Erb- und Erbfälle, was etwan künftig ab intestato erlediget werden möchte, so lang Mannstamm von ihrem Herrn Vater Philipp Adam von Dienheim herrührend vorhanden, und also alle Gerechtigkeit, so sie daran zu haben, und zu erlangen vermeinte, dem nächsten Erben männlichen Geschlechts von diesem Dienheim'schen Stamme zum Besten ohne Anspruch lassen, jedoch expresse vorbehaltenlich, daß, wann ein oder der andere, denen ältern Geschwistern und Anverwandten ihr etwas ex acquisitis oder Errungenen, so nicht den Stamm afficiret, durch eine testamentliche oder andere Disposition oder Donation vermachen oder legiren wollte, solches freistehen, ohnbenommen und ohnbeschränkt sein solle. Nicht weniger ihr, ihrer Kinder und Nachkommen Recht auf den Fall, wann, da Gott vor seie, der ganze männliche Dienheim'sche Stamm verlöschen sollte, ganz ohnbeschadet, alles nach mehreren Inhalt der hierüber aufgerichteten renunciations notul und Verzicht-Briefs, so von ihrem künftigen Ehe-Herrn mit besiegelt und unterschrieben zurück gegeben werden solle, welches alles dann wohlgedachter Herr Ernst Rudolph von Eberstein nebst gedachter Fräulein mit freundlichem Willen und Gefallen angenommen und nicht weniger als andere in dieser Heiraths-Verschreibung gemeldte Puncte adlig zu halten versprochen. Dahingegen hat

5. wohlgedachter Herr Ernst Rudolph von Eberstein versprochen, verwilliget und zugesagt, obgedachtes Heiraths-Gut und Mitgift mit 3000 fl. gleicher Währung als 1500 fl. Gegenvermächtnis und 1500 fl. Wiederlage wegen der sonstigen Mitgift zu widerlegen, da benebst auch

6. mehrgedachter seine künftige Ehe-Gemahlin gleich nach beschehenem Beilager mit 500 fl. Haupt-Gelds vorgesezter Währung adeligem Gebrauch nach zu beschenken und zu verehren, mit welcher Morgengabe die Fräulein Caroline von Dienheim nach ihrem Willen und Belieben zu handeln, zu thun und zu lassen, Macht haben soll; inmaßen aber

7. der Herr Bräutigam dormalen keine eigenen und liegenden Güter in brüderlicher Theilung bekommen, sondern erst dereinst nach dessen Frau Mutter in Gottes Hand stehendem Ableben das freiadelige Ebersteinische Stamm- und Ritter-Gut Neuhaus, welches selbiger von ihme und seinen Herren Brüdern zum Wittumb ad dies vitae eingeräumt ist, zu gewarten, inmittelst aber seine Erbportion von seinen Herren Brüdern verpensionirt hat, als ist hierdurch expresse pacisciret, daß dessen künftige Gemahlin Fräulein Caroline von Dienheim vor diese sämtlichen Haupt-Summen à 6500 rheinische fl. als 3000 fl., so sie ob exprimirtermäßen ihrem Gemahl zubringet, 3000 fl. ihr dagegen von selbigem gemachten Wiederlagen und 500 fl. Morgengabe dessen freiadelige ihme iezo in der brüderlichen Theilung zugefallende Renten unterpfändlich cum Constituto possessorio ad dicta Summam hiemit und in kraft Dieses verschrieben sein, hinkünftig aber, wann er zu dem Besiz des Guts Neuhaus gelanget, darauf versichert, und so dann des Ends und zu mehrer Versicherung auch der erforderl. Lehn-Herrn-Consens, inzwischen aber

seiner Herren Gebrüderen Einwilligung förderst beigebracht und in deren Namen in-  
 mittelst von dem ältesten unterschrieben werden solle, dergestalt, daß auf künftigen des  
 Herrn Bräutigams Todesfall, welches Gott noch lang verhüten wolle, die ieszige Fräu-  
 lein Caroline von Dienheim von wegen den vorgeschriebenen Haupt-Summen als zu-  
 sammen 6500 fl. wann sie anders ihre versprochene 3000 fl. wirklich eingebracht, wo-  
 von, weilen die Herren Gebrüdere sich mit einander dahin verglichen, daß keiner dem  
 andern mehr als 1000 Thlr. als Ehegeld der nach Sachsen-Recht davon etablirten  
 gedoppelten Pension à 10 pro Cento halber einnehmen und ihrer Weiber übriges  
 Zubringen nur als paraphernal auf die Güter versichert werden sollen, 1500 fl. als  
 ein wahres Ehegeld und dos, die übrigen 1500 aber obberührtermäßen als ein zuge-  
 brachtes Gut und Aussteuer consideriret werden, jedoch expresse pacisciret worden,  
 daß diese 1500 fl. ebner Gestalt, als die 1500 fl. dos oder Ehegeld, das Privilegium  
 mit beschweret und beschuldet werden zu können, und der prioritäet halber vor allen  
 andern Creditoren, und sonst, es heiße wie es wolle, genießen und haben solle, außer  
 daß es nur mit 5 pro cento, und nicht mit 10 pro cento verpensioniret wird, zu  
 ihrem Unterhalt alle und eines jeden Jahrs 500 rheinische fl. jährlichen haben, und  
 zwar wann ihr Herr Bräutigam nach der Frau Mutter Gnad. Tod zum Besiz des  
 ihm kraft Vergleichs und Theilung zugekommenen Gutes **Neuhans**, hinfünftig kommen  
 solle, diese 500 fl. rheinisch aus diesem ihr deshalb iesz vorgeschriebenen Guts entweder  
 selbst nutzen, genießen und gebrauchen können, oder ihr von dessen Herren Brüdern  
 von denen bei selbigen stehen habenden Capitalien aus denen selbigen, wohin sie will,  
 ohne ihre, sondern auf seiner Kinder oder Gebrüderen und der Lehns-Folger Kosten und  
 Gefahr, so lang sie lebt und den Witben-Stuhl nicht verrücket, ausbezahlet werden  
 müssen; sollte

8. sie, die sothane Fr. Witwe, aber zur andern Ehe schreiten und die 3000 fl.  
 wären wirklich eingebracht und bezahlt, hat dieselbe entweder samt denen 3000 fl. Wieder-  
 lage und 500 fl. Morgengab ihres künftigen Eheherrn Kinder oder Brüdern binnen  
 Jahr und Tag aufzukündigen, auf welchen Fall diese ihr dann 6500 fl. zusammen  
 von dato der Aufkündigung an binnen Jahr und Tag baar zu bezahlen schuldig sein,  
 und hören sodann die jährlichen 500 fl. rheinisch Pension gänzlich auf und cessiren  
 völlig, dafern aber ihr gefallen sollte, diese 6000 fl. ferners in ihres Gemahls Kinder  
 oder Brüder Güter stehen zu lassen, werden ihr dagegen von Zeit der vollzognen andern  
 Ehe an mehr nicht als 325 fl. rheinisch jährlich aus selbigen auf beschriebene Weise  
 bezahlt, wobei auch zu gedenken, daß so sie im Fall zur zweiten Ehe schreiten sollte  
 und es wären noch Kinder der ersten Ehe vorhanden, nach ihrem Tod diesen billig  
 zum voraus die von ihrem seligen Vater herkommenden 3500 fl. samt demjenigen,  
 was sie nach ieszigem Herrn Bräutigams Todesfall, entweder an Gerade und Mußtheil,  
 oder an der Errungenschaft zur Hälfte, nachdem sie eins von beiden binnen denen ge-  
 setzten 4 Wochen nach ieszigem Herrn Bräutigams Hintritt auserwählen wird, bekommen  
 hat, verbleibet; zu dem Ubrigen aber gehen sie mit denen Kindern anderer Ehe zu  
 gleichen Theilen, auch verspricht

9. Hochgedachter Herr Bräutigam, wann er nach seinem Tod ein mehreres Ver-  
 mögen als iesz wirklich vorhanden, entweder durch Selbsterwerb oder Ererbung hinter-  
 ließe, daß seine Lehns-Erben und Folgere wohlgedachter Fräulein Carolina mit einem  
 mehreren Wittumb versehen sollten, auf Maß er sich mit selbigem deshalb setzen will  
 und wird; wäre es aber

10. Sache, daß vor solchem künftigen Fall die versprochenen 3000 fl. Mitgift  
 wider Verhoffen entweder ganz nicht eingebracht worden, oder nur die Hälfte bezahlt  
 wären, soll es bei ihr Fräulein Carolina stehen, dasselbe entweder sodann nach binnen  
 3 Monat darnach einzubringen und vorgedachten völligen jährlichen Gehalt zu genießen,  
 oder sich, dasselbe an denen vorermeldten jährlichen Gehalt vorgeschriebenen 500 fl., wann  
 gar nichts eingebracht, mit 225 fl.; wären aber nur 1500 fl. ins Lehn wirklich bez-  
 ahlt, mit 100 fl. abkürzen und abziehen zu lassen, wie ihr das gefallen und erwählen  
 würde, da sichs auch

11. welches Gott gnädig verhüten wolle, über kurz oder lang also zutragen würde, daß Wohlgeneldter Herr Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein mit Tod abginge, und nicht eheliche Erben, so von ihrer beider Leiber geboren, vorhanden, so solle ihr der sothanen Frau Witbe freistehen, binnen 4 Wochen sich anzuerklären, ob sie nach der durch Sachsen Recht denen Witben zu gut ausgemachter und gebräuchlicher Gerade und Mußtheil greifen, oder aber die Hälfte der Errungenschaft erwählen wolle; wählet sie die Gerade und Mußtheil, so fällt sodann alle praetension auf die Hälfte der Errungenschaft gänzlich hinweg gleichwie wenn sie zur solchen halben Errungenschaft greiffen sollte, sie alsdann im Geringsten keine Gerade noch Mußtheil zu fordern hat, sondern sich mit Einem von Beiden, welches sie auflöset, lediglich begnügen muß, aber dieses soll ihr folgen und werden vom Tag des Falls nicht nur jährlich und eines jeden Jahrs, so lange sie lebt, die 500 fl., so ihr obstehendermaßen nach allen Umständen verschrieben seind, sondern auch all ihr eigen hero ererbtes und zugebrachtes Gut, Kleider, Kleinodien und Geschmuck, auch nachdeme sie erwählen wird, entweder die Gerade oder Mußtheil, oder deducto aere alieno, als ohne welches keine Errungenschaft zu determiniren, und zu achten ist, der halbe Theil aller instehender ehe gewonnener und errungenen Mobilien und erblichen Gütern, so viel deren nämlich von beiden Eheleuten erkauft, bezahlt oder sonst an sich gebracht worden; die Lehn-Güter aber, und was er von seiner Familie irgend ererbet hat, ingleichen Heergeräth verbleiben der Eberstein'schen Familie, und mit Passiv-Schulden soll die Fräulein Carolina durchaus nichts und in keinem Fall was zu thun haben. Über alles Obgemeldte will

12. er, Herr von Eberstein, auf den Fall, da nämlich keine Kinder vorhanden, durch eine testamentliche disposition sie Fräulein Carolina noch absonderlich bedenken und versichern und sich deshalb mit seinen Herrn Lehns-Folgern vorendhero setzen und vergleichen, und wann

13. gemeldte Fräulein Carolina nach ihres künftigen Ehe-Herrn Absterbens auch ab intestato mit Tod abgehen würde, und von ihren beiden Leiber keine Kinder vorhanden, alsdann soll alles vorgemeldt zugebrachtes Heirathsgut, Wiederlage und Morgengab, zusammen à 6500 fl. Haupt-Geld, Kleider, Kleinodien und Geschmuck, auch was sonst von ihrer Seiten dahin kommen, von ihr ererbt, oder zugefallen und eingebracht worden, samt dem halben Theil, so sie von den während ihrer Ehe mit einander errungen, oder aber nachdeme sie erwählet hat, an deren Statt ein Gerade und Mußtheil bekommen, hinter sich auf ihre nächste Erben fallen, wie dann

14. auch ferner auf den Fall, daß sie beide künftige Ehe-Leute Kinder mit einander (welches der Allerhöchste verleihen wolle) gewinnen, und dann er, Ernst Rudolph von Eberstein, vor Wohlgedachter seiner Ehe-Gemahlin mit Tod abginge, ein oder mehr Kinder hinterlassend, so soll sie Fräulein Carolina, so lange sie ihren Witben-Stand nicht verrücket, als Mutter und Mitvormünderin bei denen Kindern sitzen bleiben, alles mit Zuziehung, Einwilligung und Genehmhaltung eines der nächsten Lehns-Folgern, oder wen Herr Bräutigam in seinem Testament als solchen benamet, als des Haupt und Mitvormünders; Es seie Lehn oder eigen, und was sie beide zusammen gebracht, genießen, nutzen und gebrauchen, alle Güter und Häuser in wesentlichem Bau und Besserung erhalten, alle Renten, Zinsen und Gefälle auch Gerechtfame fleißig beobachten lassen, ihren Kindern zum Nützlichsten und Besten vorstehen, dieselbe, wann es Söhne, auf Universitäten und Reisen nothdürftig und standmäßig halten und selbigen die Güter nicht ehender, als bis sie zur Majorennität gelangen, zwar ohne Rechnung, jedoch auch ohne alle zeit ihrer administration gemachte Schulden abtreten solle. Es wäre dann, daß die revenuen zu ihren Studien und Reisen nicht hingelaget und sie zu dem Ende mit Zuziehen des Herrn Haupt-Vormünders und nächsten Lehns-Folgers etwas dazu erborget und aufgenommen hätte, allerseits Kinder, männlich und weiblichen Geschlechts nach Gelegenheit mit Rath beiderseits Freundschaft versorgen, verheirathen und aussteuern, auch alles dasjenige thun, was einer getreuen Mutter und Vormünderin gegen ihre Kinder wohl geziemet und gebühret, doch daß sie alle wichtigen Sachen mit Rath der Lehns-Folger und der ihr zugeordneten Vormunden bedenken, handeln und verrichten solle, wo aber

15. ihr, Fräulein Carolina, nicht beliebig und bequem sein würde, bei denen Kindern zu bleiben, soll ihr in diesem Fall alsdann alles dasjenige werden, was und wie solches auf den Fall, da keine ehelichen Kinder von ihrer beiden Leiber geboren vorhanden wären, obbeschrieben, sie mag alsdann aus ihrem Witben-Stand und zu einer andern Ehe treten oder nicht, alles auf Art und Maß, als im Vorigen bei jedem Fall exprimiret; wäre es aber Sache, daß vorbemeldte Fräulein vor ihrem Ehemahl (welches Gott verhüten wolle) ohne Testament mit Tod abginge, so solle alsdann ihme Herr Ernst Rudolph von Eberstein die 3000 fl., so sie Fräulein Carolina ihme zugebracht, samt denen 500 fl. Morgengabe, und alles, was sie während der Ehe ererbt und er-rungen helfen, eigenthümlich verbleiben, jedoch daß im Fall Kinder von ihrer beider Leiber ehelichen geboren, vorhanden, Er die Kinder als ein getreuer Vater ehelich und zu allen Tugenden auferziehen, in ihrem vollkommenen Alter mit Rath und That beider-seits Freundschaft bestatten helfen, und all dasjenige thun, was einem getreuen Vater gebühret. Wäre es aber Sache, daß Er, Herr Ernst Rudolph, Freiherr von Eberstein, folgendes zur andern Ehe schreiten und Kinder darinnen erzeugen würde, so sollte es vorgedachter Herr Ernst Rudolph von Eberstein mit Fräulein Carolina erzeugte Kinder ihr mütterlich Gut an 3500 fl. und die Hälfte alles bis zu deren Tod Errungenen zum voraus haben, und dann im Väterlichen mit ihren Gebrüdern oder Geschwistern, so in folgender Ehe erzeuget, in gleiche Theile gehen, und ausgesteuret werden. Und dieweilen wohlgedachter Herr Ernst Rudolph, Freiherr von Eberstein, **evangelischer**, sie, Fräulein Maria Carolina, aber der **catholischen Religion** ist, so hat wohlgedachter ihr künftiger Ehemahl sie, Fräulein Carolina, versichert, sie alle und jederzeit der Religion halber ganz ohnangefochten zu lassen, und seine Sache dahin zu richten, daß die beide künftige Eheleute, wo nicht alle, doch die meiste Zeit an **catholischen Orten** ihr häusliches Wesen zu halten, so fort die Fräulein, wo sie auch ist, ihren catholischen Gottes-Dienst ohne seine Hinderung abwarten und bewohnen können. Zur Urkund dessen ist dieser Heiraths-Notul auch von beiderseits anwesenden hochadeligen Freundschaften unterschrieben und mit deren angebornem Pestschaft bekräftiget worden. So geschehen Höchst, den 9. Jan. 1719.

- (L. S.) Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein.  
 (L. S.) Marie Antonette Caroline von Dienheim.  
 (L. S.) Philipp Adama Freiherr von Dienheim.  
 (L. S.) Ernst Friedrich Graf von Eberstein.  
 (L. S.) Wolf Dietrich Freiherr von Eberstein.  
 (L. S.) Carl Freiherr von Eberstein.  
 (L. S.) Anton Gottlob Freiherr von Eberstein.  
 (L. S.) August Christian Wilhelm Freiherr von Eberstein.  
 (L. S.) Wilhelm Freiherr von Eberstein.  
 (L. S.) Eleonora Sophia Freiin von Eberstein geborene Freiin von Werthern, Witbe in Vormundschaft meines ob-stehenden unmündigen Sohns Wilhelm Freiherrn von Eberstein.

Nr. 320. **Revers Hrn. Ober-Stallmeisters und seiner Gemahlin wegen deren Ehestiftung d. d. Höchst, den 9. Januar 1719.**

Nachdeme mein herzzgeliebter Bruder Herr Ernst Friedrich, des heiligen römischen Reichs Graf von Eberstein, mir auf mein bittliches Ansuchen die Freundschaft und Liebe gethan und meine Ehestiftung auf Nahe, wie sie dermalen eingerichtet ist, da sie nicht anders eingegangen und angenommen werden wollen, um zur Endschaft der Sache und Schluß der Heirath zu gelangen, nicht allein vor sich mit unterschrieben, sondern auch unserer übrigen Brüder gleichmäßig Unterschrift und Einwilligung in solche Ehestiftung, und sonderlich den darin enthaltenen siebenten punct garantiret hat darbei aber des mehrern mir remonstriret, welchergestalt alles solches und die darin zum Witthum verschriebenen 500 rheinische Gulden in mehrers erfordernten, als bei Auf-

rechtverbleibung unseres ohnwiderrufflich ausgemachten Lehnstammes aus meinem jetzigen Vermögen vorhanden und thulich sei, und er dannhero selbst davon Verdruß und Nachtheil vor sich haben und man den Zuschuß kraft der gethanen Guarantie von ihm praetendiren dürfe, welches ich auch selbst also befunden und genugsam verstanden habe. Als reversire ich mich hiermit vor mich, meine Erben und Erbnehmen sub hypotheca bonorum ausdrücklich und wohlbedächtig, obbenamten meinen herzgeliebtesten Bruder wegen dieser Unterschrift und Guarantie solcher meiner Chestiftung allenthalben schadlos zu halten und gegen alle Ansprüche und Anforderungen auch männiglich auf meine Unkosten zu vertreten, wie denn auch meiner künftigen Gemahlin Einwilligung hierinne und mit Unterschrift cum Curatore dieses meines bündigen Reverses zu verschaffen, gegen welchen uns beiderseits kein einzig Recht, noch einig geist- noch weltlich oder sonstiges Beneficium oder Exception, oder was noch künftig von dergleichen erfunden werden möchte, schützen soll. Als treulich sonder Gefährde wissentlich und wohlverständig ausgestellt. Höchst, den 9. Januarij 1719.

(L. S.) **Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein.**

**Marie Antonette Caroline** von Eberstein geborne **von Dienheim.**

Am 8. Juli 1719 bestätigte des Königs, Kurfürsten 2c. 2c. Friedrich August von Sachsen Ober-Ausscher der Graffschaft Mansfeld Johann Friedrich von Stammer auf Rammelburg der Frau Maria Antonetta Karoline von Eberstein geb. von Dienheim auf ihr Ansuchen Hrn. Christian Marschall von Bieberstein als „Curator hier im Lande“, nachdem letzterer schon 10 Tage zuvor folgende Urkunde mit unterschrieben hatte:

Nr. 321.

Nachdem die Hoch- und Hochwohlgeborenen Herren, Herren Ernst Friedrich des heiligen römischen Reichs Graf von Eberstein, auch Herr Wolf Dietrich, Herr Karl, Herr Anton Gottlob, Herr August Christian Wilhelm und Herr Wilhelm allerseits Gebrüder von Eberstein cum Curatorio wegen Herr Wilhelms von Eberstein meine hochgeehrte Herren Schwäger mir auf meines lieben Mannes und mein bittliches Ansuchen die Freundschaft und Liebe erwiesen, und meine Chestiftung in solchen Termins unterschrieben, daß auf unverhofften Todesfall meines lieben Mannes Sie mir aus dessen Lehn-Gütern Fünfhundert Gulden Rheinisch jährlich zum Leibgedinge zahlen wollten, nachdem aber ich nebst meinem Herrn Curatore verständiget worden bin, daß mein lieber Mann, Herr Ernst Rudolph von Eberstein, mit seinen Herren Brüdern einen gewissen Lehnstamm mit keinen Onere beschweret werden sollte, in Bezahlung der mir gelobten 500 Gulden Rheinisch aber solcher sehr graviret würde, indem sein übriges iziges Vermögen nicht wohl hinlänglich, mir die 500 Gulden Rheinisch abzuwerfen, und ich aber keinesweges gesonnen bin, mein hochgeliebte Herren Schwäger Gutherit zu mißbrauchen und den constituirten Lehnstamm zu beschweren:

So will daher mich hiermit dahin freiwillig erkläret haben, daß ich bei er-eignenden Fall aus meines lieben Mannes izigen Gütern mehr nicht fordern will, als was dieselben ertragen können, und will ich vor allen Dingen und zuvörderst den constituirten Lehnstamm abrechnen lassen, will auch die mir unterschriebene Chestiftung anderst nicht produciren und vor mich allegiren als auf dasjenige, was über den mehrbesagten Lehnstamm vorhanden sein wird. Zu Urkund habe ich diese Erklärung wohlbedächtig und mit Genehmhaltung meines gerichtlich bestätigten Herrn Curatoris, auch mit Vorbewußt meines lieben Mannes unterschrieben und besiegelt von mir gestellet. Geschehen Neuhaus, den 28. Junij 1719.

(L. S.) **Marie Antonette Caroline von Eberstein** geborne **von Dienheim.**

(L. S.) **Christian Marschall von Bieberstein**, curat. noie. der Frau Ober-Stallmeister von Eberstein.

(L. S.) **Ernst Rudolph von Eberstein.**

Nr. 322. **Victor Fürst zu Anhalt konfirmirt des Ober-Stallmeisters E. Zi. v. Eberstein Heirathsvertrag am 16. Sept. 1721.**

Von Gottes Gnaden Wir **Victor Friederich Fürst zu Anhalt**, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, **Graf zu Aseanien, Herr zu Bernburg und Zerbst** etc. urkunden hiermit. Demnach Uns der Wohlgeborne fürstl. bischöfl. Eichstädtische Ober-Stallmeister **Ernst Rudolph von Eberstein** als Lehnsvasall Uns gehorsamst ersuchet, daß Wir vorherbeschriebene, zwischen ihm und seiner Cheliebsten, der Freiin von Dienheim getroffene Ehe-Pacta d. d. den 9. Jan. 1719, nachdeme er die von seinem Vater sel. auf das Gut **Uenhaus** gemachte Lehenschuld bei dem herzogl. braunschweigischen Geheimten Rath **Wilhelm von Wilkenitz** à 2000 Thlr. von ihrem Eingebachten übernommen und bezahlet, gnädigst confirmiren und Unsern lehnsherrl. Consens darüber zu ertheilen gnädigst geruhen möchten, und Wir dann darbei nichts Bedenkliches befunden: Als confirmiren und bestätigen Wir besagte Ehe-Pacta in allen Clausula und Puncten hiermit dergestalt, daß darüber stets gehalten und so oft es nöthig die Contrahenten landsfürstl. geschützt werden sollen, jedoch Uns und männiglich an seinen Rechten ohnschädlich. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser fürstl. Insigel wissentlich darunter drücken lassen. So geschehen Bernburg, den 16. Sept. 1721.

(L. S.) **Victor Fürst zu Anhalt.**

**Deren Kinder** (alle zu Eichstädt geboren):

1. Christian **Franz** Anton Karl Ludwig, geb. 4. Nov. 1719, † 11. Januar 1797 zu Basel, Dom-Propst des Hochstifts zu Basel, studirte zu Rom bis 1742, in dem Domstift Basel aufgeschworen 16. Juni 1745. Als die Franzosen das bischöfl.-baselische Gebiet 1793 in Besitz nahmen, verließ das Domstift seine Residenz in dem nahen Dorfe Arlesheim und brachte sein Archiv und seinen Kirchenschatz nach Basel in Sicherheit; auch der Domprobst Franz v. E. verlegte seinen Wohnsitz nach Basel und beschloß daselbst sein Leben. Franz hat sich auch litterarisch bethätigt. Die Besorgung seiner in der Grafschaft Mansfeld habenden Angelegenheiten übertrug er dem Grafen Friedrich v. E. und nach dessen Tode dem Hauptmann Albrecht v. E. in Groß-Leinungen.
2. Maria Anna Theresia Sophia Charlotta Adelheid, geb. 1. Februar 1721, † 15. Mai ej. a.
3. **Maria Theresia** Wilhelmina Antonetta, geb. 10. März 1722, verm. mit Joseph Niklas Reich v. Reichenstein, fürstl. baselisch. Ober-Stallmeister.
4. Maria **Eleonora** Antonetta, geb. 29. April 1723, † 17. Dez. 1777 zu Arlesheim. Ihre Pathen waren Gräfin von Ingelheim, des kaiserl. Kammergerichts-Präsidenten zu Weglar Gemahlin, und Freifrau v. Stein geb. Gräfin v. Kuenburg, des Prätors der Stadt Eichstädt Gemahlin.
5. Maria Johanna Maximiliana Franziska, geb. 6. Dez. 1724, † 6. April 1728.
6. Maria Antonetta Karolina Josepha, geb. 22. Mai 1726, † 27. Jan. 1727.
7. Maria Henrietta Josepha Antonetta Johanna geb. 27. Okt. 1727, † 27. Juli 1728.
8. Maria Antonetta Louisa Johanna, geb. 23. Juni 1729, † 22. Jan. 1730.
9. Franz Ludwig Friedrich Christian Karl Joseph, geb. 13. Sept. 1731, † 25. Okt. 1731.
10. Christian Maximilian Joseph Friedr. Xaveri, geb. 4. März 1733, † 10. März ej. a.

Nr. 323. **Schreiben des fürstbischöfl. eichstädt. Oberstallmeisters Ernst Rudolf Baron von Eberstein an den Grafen . . . . d. d. Eichstedt 27. Okt. 1727, die Bitte um Übernahme einer Pathenstelle bei seiner Tochter Josepha enthaltend.**

Hochgeborner Reichsgraf, hochgeehrtester Herr Gesandter. Ew. Hochgeborn mit diesem zu incommodiren, werden Sie nicht ungnädig nehmen. Es hat aber meine Fr., als ich das Vertrauen, daß Sie uns unsere Bitte nicht abschlagen werden. Nachdem der gütigste Gott meiner Frau ihre bishero getragene Leibesbürde heute

früh halb 6 Uhr christmildest entbunden und uns mit einer **Tochter** beschenkt hat, welche wir dann Morgen g. g. durch das Bad der heil. Taufe der christl. Kirche einzuverleiben willens sind, Ew. Hochgeb. zu einem **Taufpather** auszubitten. In welcher Hoffnung, daß Sie es uns nicht abschlagen werden, wir dann auch den hochw. Hrn. **von Dienheim** Dero Stelle zu vertreten ersuchen und den Namen **Josepha** beilegen lassen werden. Womit dann mich nebst m. fr. (so sich gehorsamst empfiehlt) und das kleine Patherchen zu beständigen Gnaden gehorsamst empfehlen und mit aller veneration zeitlebens beharre Ew. Hochgeb. Meines Herrn hochgeehrten Herrn Gesandten unterth. gehorsamster Diener.

Original im Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

B. D'Eberstein.

Nr. 324. **Auszug aus dem 1787 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.**

S. 36. **1797**, 11. Januar † zu Basel **Christian Franz Anton Karl** freiherr v. Eberstein, Domprobst des Hochstifts zu Basel. Er war geboren im October 1719, alt also 77 Jahr 4 Monat.

Herr **Dr. L. Sieber** zu Basel hat die Güte gehabt, mir über den Dompropst Franz v. Eberstein unterm 27. Dez. 1878 Folgendes mitzutheilen:

„Als die Franzosen das bischöflich-baseliſche Gebiet 1793 in Besiz nahmen, verließ das Domstift seine Residenz in dem nahen Dorfe Arlesheim und brachte — ein bemerkenswerthes Factum — sein Archiv und seinen Kirchenschatz nach Basel in Sicherheit, als in dieselbe Stadt, die 1529 sich vom Bischof losgesagt und protestantisch geworden war. Es scheint, daß der Dompropst Franz Anton kein Bedenken trug, seinen Wohnsitz nach Basel zu verlegen, und daß er sogar hier sein Leben beschloß. Derselbe ist übrigens hier keineswegs vergessen; er scheint sich auch literarisch bethätigt zu haben. In den neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, 3. Abthlg. (Basel 1816) von Markus Luz werden S. 174 ff. die Schicksale des Baslerischen Stift-Kapitels erzählt, und zwar beruft sich der Verfasser auf die „lateinische Urschrift des sel. Dompropst Franz Freiherrn von Eberstein“. Ob ein solches lateinisches Manuscript in hiesigen Bibliotheken vorhanden ist, vermag ich noch nicht mit Bestimmtheit zu sagen; meine bisherigen Nachforschungen waren bis jetzt ohne Erfolg. Dagegen habe ich in einem handschriftlichen Sammelbande, der aus dem Nachlaß des erwähnten Markus Luz stammt, ein Schriftstück gefunden, das folgenden Titel hat: „Acta Ecclesiae Basiliensis, id est Constitutiones synodales aliaequae ordinationes quae in Episcopi Basiliensis Archivo Manuscriptae asservatur vel typis editae sunt. Collectionem adornavit **Christ. Franciscus Carolus ab Eberstein** eiusdem ecclesiae canonicus Anno domini 1760.“ Circa 45 Folioseiten.

In gleichen Bande stehen „Templi Basiliensis eiusdemque capituli fata.“ 4 Folioseiten, auf Wunsch des Bibliothekars von St. Blasii im Schwarzwald im J. 1761 niedergeschrieben, jedoch ohne Namen des Verfassers. Vielleicht ist dieser Aufsatz von Luz für seine Geschichte des Basler Domstifts benutzt worden.“

Der Dompropst Franz v. E. zu Arlesheim schrieb 16. Aug. 1782 seinem Vetter Karl Theodor v. Eberstein (nachmal. Minister):

Im Jahre 1754 und sodann auch im Jahre 1765 wurden mir von der kursächsischen Ritterschafft über den alten Adel, Ritter- und Stiftmäßigkeit der von Werther und meiner übrigen Ahnengeschlechter ein Attestatum gegeben. Euer Hochwohlgeboren haben auch von dem letztern, als welches in der besten Form ist, eine Abschrift in Händen. In beiden ist das von Wertherische Wappen so wie es sich in unserem Stammbaum vorfindet oben angeſetzt, nämlich einen grauen Wolf zum Aufsatz oder Helmzierde habende. Mit eben diesem Wappen ist schon wenigstens vor 50 Jahren mein seliger Hr. Vater für neuauftzunehmende Domherrn bei dem hohen Domstift Eichstädt als Adjurant zugelassen worden, und also bin auch ich selbst bei dem hohen Domstift-Staffel aufgeschworen worden. Der berühmte Johann Siebmacher in seiner 8. Ausgabe von 1605 schildert das v. Wertherische Wappen auch mit einem grauen Wolf, und seine Beschreibung davon lautet wie folgt: „Das erste Feld gelb (etliche haben es weiß), der Löw darin roth; das



zweite Feld schwarz, der Ast samt den Blättern darin gelb. Auf dem Helm ein gelbe Kron, der Wolf in seiner Farb mit einer gelben Kron. Die Felder darauf roth, gelb und schwarz, die Helmdecken desgleichen.“ Dieser Beschreibung kommt nun unser Wappen vollkommen bei, nur daß aus Versehen des Malers das Schwarze sich nicht deutlich genug in der Helmdecke findet. Es wäre also allerdings nicht wohl zu begreifen, wie das v. Wertherische Wappen bei dem hohen Deutschen Orden einen schwarzen Wolf ohne Ohren, in den Wappenbüchern der kursächsischen Ritterschaft gar einen schwarzen Bären mit einem Halsband zum Aufsatze und Helmszierde haben sollte, wenn nicht aus der Geschichte bekannt wäre, daß öfters und zumalen zur Zeit der Ritterspiele sich verschiedene Äste der nämlichen Geschlechter durch Helmszierden und Helmdecken unterschieden hätten; wie ich dann selbst hie zu Lande Familien kenne, so alle ihr uraltes Wappen gleich, ihre Zierden aber sehr verschieden haben. Es ist also zu vermuthen, daß man bei weiterem Nachsuchen wohl auch die v. Werther mit dem grauen Wolf vorfinden werde. Bei welchem allen zu merken, daß die v. Werther, so wir führen, aus dem Hause Reichlingen sind.

### Karl Freiherr von Eberstein,

fürstl. nassau-dillenb. Ober-Jägermeister und Inhaber des St. Hubertus-Ordens,  
Stifter der noch blühenden Dillenburger Branche,

geb. 25. und get. 30. Nov. 1687 auf dem Schlosse Neuhaus, † 3. Nov. 1725 zu Dillenburg (des 1717 † Christian Ludwig v. Eberstein und der Eleonore Sophie geb. v. Werthern 6r Sohn), verm. I) im Mai 1713 mit Marie Maximiliane († 17. Nov. 1720 zu Dillenburg), der einzigen Schwester des fürstl. nassau-dillenb. Ober-Stallmeisters Johann Karl Friedrich v. Büding († 15. Jan. 1720); II) im Nov. 1721 mit Wilhelmine Charlotte Philippine (geb. 15. Okt. 1699 zu Frickhofen, wiederverm. in 2r Ehe mit dem kurmainz. Kammerherrn und Obersten Philipp Ludwig Gottfried Freiherrn v. Guttenberg [† vor 1759]; sie ließ ihre Kinder 1r Ehe in der kathol. Kirche erziehen), des Heinrich Ernst v. Quernheim auf Langendernbach und der Agathe Margarethe geb. v. Seelbach zu Zeppenfeld jüngste Tochter.

Deffen Kinder: a) 1r Ehe:

1. Johannette **Charlotta** Sophia (bis 1727 Johanna gerufen), geb. 22. Mai 1714 zu Dillenburg, nach ihres Vaters Tode bis 1727 bei ihrer Großmutter in den Eichen, dann im Kloster zu Mainz und von 1730 an bei dem Grafen C. F. v. E. in Groß-Leinungen, war 1772 sehr augenleidend, † 30. Dez. 1783 zu Groß-Leinungen, beigej. in Rotha 3. Januar 1784.
2. **Amalia** Henrietta Elisabetha, geb. 8. März 1717 zu Dillenburg, verm. mit dem k. pr. Major und nassau-oran. Landdrosten Andreas Jakob v. Außem.
3. Wilhelm Karl, geb. 29. April 1718 zu Dillenburg, † 6. Dez. ej. a. ebendas.
4. **Johann Karl Friedrich, Stifter des noch blühenden Tilsiter Zweiges.**
5. Friederika **Christiana** Sophia Charlotta, geb. 19. Juni 1720 zu Dillenburg, von 1727—1771 bei ihren Verwandten in Harzgerode, dann in Groß-Leinungen, wo sie 7. März 1800 in ihrem 79. Jahre starb.

— b) 2r Ehe: 6. Wilhelm, 22. Sept. 1722 zu Dillenburg, † 28. Mai 1724 ebend.

7. Dorothea Agatha **Henrietta**, geb. 3. Dez. 1723 zu Dillenburg, verm. 1744 mit Karl Frhn. v. Wendt zu Wiedenbrück und Papenhausen (geb. 15. Okt. 1715, † 1763), Rittmeister a. D. und gräfl. lippe-detm. Landrath und Drost zu Barnholz.
8. **Karl** Christian, **Stifter des 1886 erloschenen Mannheimer Zweiges.**
9. **Ludwig** Ernst Karl, geb. 19. Nov. 1725 zu Dillenburg, 25. ej. getauft, † 8. Dez. 1773 zu Klein-Scharlach bei Königsberg in Pr., als er gerade im Begriff war, sich zum zweiten Male zu verheirathen; trat 1773 seinem Bruder J. Karl Fr. sein auf Horla habendes Mit-Kaufrecht ab (S. N. 248); Mitbesitzer der Reichsrittergüter Zeppenfeld und Langen-Dernbach, trat im Mai 1742 in die k. preuß. Armee, wird 28. Nov. 1745 Sec.-Lieut. und 1754 Prem.-Lieut. bei dem Inf.-Reg. Dohna in Königsberg in Pr., verm. mit Anna Barbara geb. Fischer († 1772).  
Tochter: **Friederike Wilhelmine**, geb. 7. Nov. 1761.